

Wirtschaftstätigkeit der Gemeinden unter der juristischen Lupe

"Wirtschaftsseminar" der Juristen stieß bei Praktikern auf Interesse

Nicht nur eine Vielzahl bekannter Rechtslehrer, sondern auch eine Reihe von Bürgermeistern und Gemeindebeamten traf Ende April zu einem juristischen Fachkongress an der KFUG zusam-

men: "Wirtschaftsverwaltung der Gemeinden" lautete das Thema des Symposiums, das gerade bei den Praktikern aus Wirtschaft und Verwaltung auf reges Interesse stieß.

Wie der Dekan der Grazer Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Univ.-Prof. Bernd-Christian Funk, gegenüber "UNIZEIT" erklärte, wirft das zunehmende privatwirtschaftliche Engagement der Gemeinden eine Fülle verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Probleme auf. So versuchen viele Gemeinden, über den Umweg der Gebührenerhöhung ihr kommunales Budget aufzufüllen. Die Gemeindegebühren, etwa die Entgelte für Müllbeseitigung und Kanalisation, sind jedoch rechtlich dem Äquivalenzprinzip unterworfen, was einer Beschränkung auf bloße Kostendeckungsbeiträge gleichkommt. Eine gewinnbringende Kostenkalkulation ist nicht vorgesehen. Prof. Funk: "Folgt man der Judikatur, so ist eine Gebührenerhöhung nur zulässig, wenn gleichzeitig das Leistungsangebot der Kommune ausgeweitet wird."

Die Trennung zwischen privatwirtschaftlicher und hoheitlicher Gemeindeverwaltung spielt auch im kommunalen Haftungsrecht eine entscheidende Rolle. Univ.-Prof. Josef Aicher vom Wiener Institut für Handels- und Wertpapierrecht brachte das Beispiel der kommunalen Haftung für ärztliche Kunstfehler im Gemeindespital: "Diese Aktivität wird der Privatwirtschaftsverwaltung zugerechnet, weshalb nicht die Amtshaftung, sondern die Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB zum Tragen kommt." Bei einer ungerechtfertigten Einweisung in eine Pflegeanstalt aufgrund gerichtlicher Anordnung handle es sich demgegenüber um hoheitliches Tätigwerden, weshalb die Amtshaftung eingreife: "Allerdings nicht jene der Gemeinde, sondern vielmehr die des Bundes!"

Handeln ist nach der Judikatur nur gegeben, wenn etwa für die Wasserversorgung eine Anschlagpflicht besteht. Diesfalls können Amtshaftungsansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden!"

Vor dem Hintergrund des vielfach ungeklärten gesetzlichen Rahmens für kommunales Handeln wurde auch die rechtspolitische Forderung nach einer umfassenden Regelung der Gemeindetätigkeiten näher untersucht. Die Schlussfolgerung des Wiener Universitätsprofessors Karl Korinek: "Gesetzliche Schranken sind dort angebracht, wo die privatrechtliche Tätigkeit Hoheitseffekte bewirkt. Die Gesetze müßten sich allerdings der Eigenart der zu regelnden Materie und der Struktur des Privatrechtes anpassen.

Ernst Sittinger

Im Zusammenhang mit den gemeindlichen Gebührenregelungen wurde auch die Frage nach der Zulässigkeit sozialer Staffelungen in den Gemeindetarifen aufgeworfen. Wie der Grazer Ordinarius für Finanzrecht Univ.-Prof. Hans Georg Ruppe in seinem Referat hervorhob, müsse neben der globalen Äquivalenz stets auch die individuelle Äquivalenz gefordert werden. Verhältnismäßigkeit muß also auch zwischen der individuellen Benützung und der individuellen Gebührenbelastung gegeben sein. Univ.-Doz. Otto Taucher: "Alle Benutzer sollen entsprechend ihrer Nutzung zu der gebührenfähigen Einrichtung beitragen. Ein idealer Gebührentarif wird mit Anschlussgebühren, Grundgebühren und Verbrauchergebühren zu operieren haben!"

Aicher stellte in Bezug auf Haftungsfragen auch klar, daß die Gemeinde prinzipiell nur für ihre Eigenbetriebe ("wirtschaftlichen Unternehmungen"), nicht aber für ihre ausgegliederten Kapitalgesellschaften Haftungsträger ist. Eine Haftung für ausgegliederte Betriebe käme nur ausnahmsweise in Frage. So ist etwa eine Deliktshaftung für den kommunalen "Besorgungsgehilfen" denkbar; allerdings nur dann, wenn der ausgegliederte Betrieb "in enger Abhängigkeit von der Gemeinde" tätig ist und auch entsprechende Eingriffsmöglichkeiten und Weisungsrechte bestehen.

Interessant ist auch die Frage nach der Amtshaftung für deliktisches Verhalten von Organen der kommunalen Versorgungsbetriebe. Aicher: "Hoheitliches

Klinische Immunologie und Hämatologie

Transplantationsbiologie, Plasmaaustausch und Tumorummunologie waren die diesjährigen Schwerpunktthemen des Internationalen Symposiums über Klinische Immunologie und Immunhämatologie, das heuer von 18. - 20.5. in St. Georgen/Längsee stattfand.

Ziel dieses von Univ.-Prof. Dr. G. P. Tilz ins Leben gerufenen Symposiums ist die Auseinandersetzung mit aktuellen, fortschrittsträchtigen Themen der klinischen Immunologie und Hämatologie.